incl. 1. Änderung (Lesefassung)

für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Sudwalde in 27257 Sudwalde, Landkreis Diepholz

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABI. 1974 S. 1) und § 27 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Sudwalde in 27257 Sudwalde hat der Kirchenvorstand am 24. Juni 2015 folgende Friedhofsgebührenordnung und am 25. Februar 2020 die 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

### § 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

#### § 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist
  - 1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
  - 2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
  - 3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist
  - 1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
  - 2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

## § 3 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

# § 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

incl. 1. Änderung (Lesefassung)

für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Sudwalde in 27257 Sudwalde, Landkreis Diepholz

### § 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

### § 6 Gebührentarif

# I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

Die Gebühren für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

1.		<b>hengrabstätten:</b> 30 Jahre je Grabstelle:	150,00 €
2.	a)	hlgrabstätten: für 30 Jahre je Grabstelle: für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle:	
3.		senreihengrabstätten: 30 Jahre mit Pflege je Grabstelle:	1.000,00 €
3a		<b>senreihengrabstätten mit Stein:</b> r 30 Jahre mit Pflege je Grabstelle:	920,00 €
4.	a)	adengrabstätten für Urnen: für 30 Jahre mit Pflege je Grabstelle: für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle:	
5.		<b>engemeinschaftsanlage:</b> 30 Jahre mit Pflege je Grabstelle:	1.500,00 €

- 6. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer bereits belegten Dyadengrabstätte gemäß § 16 Abs. 2 der Friedhofsordnung:
  - a) eine Gebühr gemäß 4. b) zur Anpassung an die neue Ruhezeit.

incl. 1. Änderung (Lesefassung)

für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Sudwalde in 27257 Sudwalde, Landkreis Diepholz

# II. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen:

Für die Genehmigung zur Errichtung oder	•	
Änderung – je – :	30,00 €	

### III. Friedhofsunterhaltungsgebühr:

- (2) Für Grabstätten nach §§ 15, 16 und 17 der Friedhofsordnung ist die Friedhofsunterhaltungsgebühr mit Zahlung der in § 6 Abschnitt I. dieser Ordnung genannten Gebühren abgegolten.
- (3) Die Gebühr wird im Voraus für 2 Jahre erhoben und ist jeweils zur Mitte des entsprechenden Zeitraumes fällig.

### § 7 Zusätzliche Leistungen

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

### § 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Sudwalde, den 24. Juni 2015

**DER KIRCHENVORSTAND** 

gez. Pastorin Harms

Vorsitzende

(L.S.)

gez. Bröer

Kirchenvorstandsmitglied

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Nr. 5, Absatz 2 und Absatz 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Sulingen, den 30. Juni 2015

KIRCHENAMT IN SULINGEN

gez. Schimke

(Bevollmächtigter)

(L.S.)

incl. 1. Änderung (Lesefassung)

für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Sudwalde in 27257 Sudwalde, Landkreis Diepholz

### § 2 1. Änderung der Friedhofsordnung

Die Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Sudwalde, den 25. Februar 2020 DER KIRCHENVORSTAND gez. Eickhoff Stellv. Vorsitzende gez. Klusmann-Winte Kirchenvorstandsmitglied

(L.S.)

Die vorstehende 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchen-aufsichtlich genehmigt.

Sulingen, den 18. März 2020 KIRCHENAMT IN SULINGEN gez. Schimke (Bevollmächtigter)

(L.S.)